

Verpflichtungserklärung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit für Beschäftigte

1 Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Sie dürfen Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen (KIND.Gerecht Kinder- und Jugendhilfe GmbH) verarbeiten.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Das Gesetz (z.B. Art. 28 Abs. 3 lit. b und Art. 29 DSGVO) verpflichtet Sie dazu, nur dann mit personenbezogenen Daten zu arbeiten, wenn dies erlaubt ist. Dies bedeutet, dass die Erlaubnis dem Unternehmen vorliegt und auch, dass intern gerade dem verarbeiteten Mitarbeiter die Verarbeitung dieser Daten erlaubt ist.

Sie dürfen daher personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Die Vertraulichkeitserklärung gilt gegenüber allen Personen, z. B. Kollegen, Ihrer Familie und der Presse.

In ganz besonderen Fällen kann ein Gesetz vorschreiben, personenbezogene Daten z. B. an eine Behörde herauszugeben. Die Übermittlung der Daten darf nur auf Weisung der Geschäftsführung erfolgen.

Soweit die KIND.Gerecht Kinder- und Jugendhilfe GmbH personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten verarbeitet, geht eine eventuelle Weisung dieses Dritten im Rahmen der Gesetze vor.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), §§ 42 und 43 (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und beispielsweise zu Abmahnung, fristloser oder fristgerechter Kündigung und/oder Schadensersatzpflichten führen.

Geheimhaltungsverpflichtungen, etwa aus dem Arbeitsvertrag, bestehen neben dieser Vertraulichkeitsverpflichtung.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Geschäftsführung zurück.

Erklärung des Beschäftigten

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und der Verschwiegenheit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet und habe die Inhalte verstanden. Ein Exemplar dieses Formulars sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der relevanten Rechtsgrundlage habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Name des Beschäftigten in Druckbuchstaben

2 Merkblatt zum Datengeheimnis

Rechtsgrundlagen zur Verpflichtung zum Datenschutz, zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit sind:

- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
 - Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen
 - Art. 12-23 DSGVO Rechte der Betroffenen
 - Art. 29 DSGVO Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters
 - Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO Bedingungen für die Verhängung von Bußgeldern
 - Art. 88 DSGVO Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)
 - § 26 BDSG Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
 - § 42 und 43 BDSG Straf- und Bußgeldvorschriften
- SGB (Sozialgesetzbuch)
 - § 35 SGB I Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses zum Schutz von Sozialdaten
 - §§ 61 bis 68 SGB VIII Schutz von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe
 - §§ 67 bis 85a SGB X Schutz der Sozialdaten
- § 203 StGB (Strafgesetzbuch)
 - § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

2.1 DSGVO

2.1.1 Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Dies bedeutet, dass das Datenschutzrecht auch für „die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) gilt, wobei unter Dateisystem jede geordnete Ablage zu verstehen ist (Art. 4 Nr. 6 DSGVO) – also auch eine Papierakte oder eine geordnete Sammlung ausgefüllter Formulare. Das Datenschutzrecht gilt zudem auch dann, wenn die Daten später in eine Datei gespeichert werden sollen oder aus einer Datei stammen – etwa eine ausgedruckte Liste mit Kundendaten. Daten von Mitarbeitern oder Bewerbern werden in jeder Form durch das BDSG geschützt, auch wenn es sich um einen unsortierten Stapel handschriftlicher Notizen handelt, der weggeworfen werden soll.

2.1.2 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 DSGVO

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);



- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

2.1.3 Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO

Betroffene stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Weiterhin besteht das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Betroffene haben das Recht eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO):

Betroffene haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Sie haben zudem das Recht, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Verarbeitungseinschränkung (Art. 18 DSGVO)

Betroffene haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn sie Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer einer etwaigen Prüfung, ob unsere berechtigten Interessen gegenüber den der Betroffenen überwiegen.

Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

In bestimmten Fällen, die in Art. 20 DSGVO im Einzelnen aufgeführt werden, haben betroffene Personen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten zu verlangen.

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Betroffenen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der Betroffenen gegenüber überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerruf kann formlos erfolgen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):

Betroffene Personen haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts, des Arbeitsplatzes des Betroffenen oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

2.1.4 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 29 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

2.1.5 Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 32 Absatz 4 DSGVO

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

2.1.6 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen gemäß Artikel 83 DSGVO Absatz 4-6

(1) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- g) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8 , 11 , 25 bis 39 , 42 und 43 ;
- h) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43 ;
- i) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(2) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- j) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5 , 6 , 7 und 9 ;
- k) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22 ;
- l) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49 ;
- m) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des

Seite 4 von 8

Kapitels IX erlassen wurden;

n) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(3) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

2.1.7 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Art. 88 DSGVO

Die Mitgliedsstaaten können spezifische Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten vorsehen.

Anmerkung: Dies erfolgt in Deutschland mit §26 BDSG (neu).

2.2 BDSG (NEU)

2.2.1 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nach § 26 BDSG

Der § 26 BDSG regelt die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext. Es werden keine gesonderten Regelungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit für Beschäftigte getroffen, sondern enthält insbesondere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten von Beschäftigten.

2.2.2 Strafvorschriften des § 42 BDSG (neu) Absatz 1 und 2

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- a) einem Dritten übermittelt oder
 - b) auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- a) ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- b) durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

2.2.3 Bußgeldvorschriften des § 43 BDSG (neu) Abs. 1 und 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
- b) entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfztausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

2.3 SOZIALGESETZBUCH

2.3.1 Begriffsbestimmung

Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.

2.3.2 § 35 SGB I Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses zum Schutz von Sozialdaten

Sozialdaten dürfen von Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

2.3.3 §§ 61-68 SGB VIII Schutz von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) § 61 Abs. 1 (Anwendungsbereich): Für den Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 SGB I und §§ 67 – 85a SGB X und Vorschriften aus §§ 61-68 SGB VIII

(2) § 61 Abs. 3 (Datenerhebung): Die Vorschriften gelten für Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe

(3) § 62 Abs. 1 Die Erhebung der Sozialdaten dürfen nur zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erhoben werden.

(4) § 62 Abs. 2 ff. Die Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Es gelten Ausnahmen (§ 62 Abs. 3 und 4)

(5) § 63 (Datenspeicherung): Sozialdaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist und Daten unterschiedlicher Aufgaben dürfen nur zusammengeführt werden, sofern ein Sachzusammenhang besteht oder dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(6) § 64 (Datenübermittlung und -nutzung): Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden. Übermittlungen auf Grundlage von § 69 SGB X ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gegebenenfalls sind Sozialdaten bei der Übermittlung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(7) § 65 (Besonderer Vertrauenschutz): Gibt der Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(8) § 68 regelt die Verarbeitung von Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

2.3.4 §§ 67 bis 85a SGB X Schutz der Sozialdaten

(1) § 67 SGB X (Begriffsbestimmungen): Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO), die von einer in § 35 des SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

Weitere Begriffsbestimmungen werden in § 67 SGB X aufgeführt.

(2) §§ 67a bis 78 SGB X (Verarbeitung von Sozialdaten): Die §§ 67a bis 78 definieren und regeln die Verarbeitungstätigkeiten von Sozialdaten, dazu zählt die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten. Des Weiteren wird insbesondere auf Übermittlungsgrundsätze und -Erlaubnistratbeständen eingegangen.

(3) §§ 79 bis 80 SGB X (Besondere Datenverarbeitungsarten): Regelung der Zulässigkeit einer Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf und Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

(4) §§ 81 bis 84 SGB X (Rechte von betroffenen Personen): Die Rechte der Betroffenen wurden an die DSGVO angepasst.

(5) §§ 85 und 85a SGB X (Straf- und Bußgeldvorschriften): Für Sozialdaten gelten §§ 41 und 42 Abs. 1 und 2 des BDSG entsprechend.

2.4 STRAFGESETZBUCH

2.4.1 § 202a Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

2.4.2 § 202b Afbangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

2.4.3 § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Afbangens von Daten

- (1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er 1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder 2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

2.4.4 § 202d Datenhehlerei

- (1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere 1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie 2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozeßordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

Seite 7 von 8

KIND.Gerecht
Kinder- und Jugendhilfe GmbH
Geschäftsführer: Niklas Brockmann
Tannenweg 7
29640 Schneverdingen

0160.4363 395
kontakt@kindgerecht.org
www.kindgerecht.org
Steuer-Nr.:41/106/09185
DE85 2585 1660 0055 2903 81
NOLADE21SOL

2.4.5 § 203 StGB

Auszug aus § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen (u. a. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen) Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

2.5 WEITERE ERLÄUTERUNGEN & ZUSAMMENFASSUNG

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtsgrundlage.
- (2) Die Rechtsgrundlage bezieht sich auf den Zweck der Verarbeitung.
- (3) Eine Zweckänderung braucht eine eigene Rechtsgrundlage. Das bedeutet, dass z. B. Kundendaten, die bisher nur für die Vertragserfüllung verarbeitet wurden, nicht ohne Weiteres für Werbung genutzt werden dürfen.
- (4) Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Personenbezogene Daten müssen vor unbefugtem Zugriff oder Verlust optimal geschützt werden.

2.6 VERANTWORTLICHE & ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Den Datenschutzbeauftragten: Albert Appelhans, albert.appelhans@kindgerecht.org